

aufwand zu Verbesserung von Lehrergehalten und zu Gehältern für die neugeschaffenen Stellen der Lehrer der Naturwissenschaften, weil die Finanzperiode schon zu zwei Drittel abgelauften sei, nur auf das dritte Jahr erforderlich sein dürfte, und strich daher von jenen 2500 Thlr. zwei Drittheile an 1666 Thlr. 20 Ngr. abgerundet mit 1660 Thlr. ab. Bei der Verhandlung in der zweiten Kammer erklärte der königl. Herr Comissar, das Ministerium könne mit dieser herabgesetzten Bewilligung nicht auskommen; es sei jener Mehraufwand an 2500 Thlr. nicht allein durch einige Gehaltszulagen für früher angestellte Lehrer entstanden, sondern hauptsächlich durch die Anstellung eines Lehrers für die Naturwissenschaften an jedem Gymnasium; die Einführung des Unterrichts der Naturwissenschaften habe die Anstellung von Lehrern hierfür bedingt, diese sei im Jahre 1849 und theilweise schon 1848 erfolgt, und es hätten daher auch seitdem die diesfalligen Gehalte ausgezahlt werden müssen. Auch die Genehmigung des Bedarfs zu den Gehaltserhöhungen für andere Lehrer vom Anfange der Finanzperiode an müsse die Staatsregierung wünschen, da die betreffenden Lehrer zum Theil sehr dürftig besoldet seien und auf die ihnen in Aussicht gestellte Gehaltsverbesserung Rechnung gemacht, dieselbe auch bereits längst erhalten haben würden, wenn nicht durch eigenthümliche Verhältnisse die Bearbeitung des Budgets sich bis in das letzte Jahr der Finanzperiode hinausgezogen hätte. In Folge dieser Erklärung und mit Bezugnahme darauf glaubt die unterzeichnete Deputation den Beitritt zu dem jenseitigen Kammerbeschlusse nicht anrathen zu können; dieselbe empfiehlt vielmehr ihrer geehrten Kammer die Bewilligung der zur Unterstützung der städtischen Gelehrtenschulen in Bautzen, Freiberg, Plauen und Zwickau postulirten Berechnungssumme nach Höhe des vollen Betrags an 14,200 Thlr.

Zu 12.

Die für die Realschulen geforderte Berechnungssumme an 4500 Thlr. ist bestimmt zur Unterstützung der in Annaberg bestehenden Realschule mit 1500 Thlr. und zu Verwendung von 3000 Thlr. als Zuschuß für die jährlichen Bedürfnisse einer in der Stadt Chemnitz zu errichtenden Realschule.

Die vorige Bewilligung für die Annaberger Realschule betrug nach dem Inhalte der Landtags- und Deputationsacten 1000 Thlr., ist jedoch in der gegenwärtigen Regierungsvorlage und dem jenseitigen Deputationsberichte zu 1060 Thlr. angegeben, so daß der gegenwärtige Ansat um 40 Thlr. höher sein würde. Nach den Erläuterungen der Staatsregierung ist diese geringe Erhöhung zu Verbesserung der sehr mäßigen Lehrergehalte erforderlich gewesen, wozu nach den jenseitigen Deputationsacten noch die Anstellung eines Hülfslehrers und eine, wenn auch nur mäßige, Vermehrung der Lehrmittel kommt. Die Majorität der jenseitigen Deputation schlug vor, „in jetziger Zeit“ für die Annaberger Realschule nur 1060 Thlr. zu bewilligen, da die Gehaltsverbesserungen Gemeindefache seien; die Minorität dagegen empfahl die Bewilligung von 1200 Thlr., weil Annaberg für die Realschule die Gelehrtenschule habe aufgeben müssen, und die Realschulanstalten zur Bildung für die vielfachen, der humanistischen Studien nicht bedürfenden Berufsarten den Gelehrtenschulen zur Seite stünden, sprach sich aber bei der Kammerberathung dahin aus, daß sie auch das volle Regierungspostulat von 1500 Thlr. zur Genehmigung vorgeschlagen haben würde, wenn nicht die Berathung des Cultusetats ganz besonders unter dem Drucke der kriegerischen Ereignisse zu leiden gehabt hätte.

I. R.

Die zweite Kammer nahm jedoch dessenungeachtet den Majoritätsvorschlag an, und zwar mit 28 gegen 26 Stimmen. Die unterzeichnete Deputation kann sich mit der Ansicht nicht vereinigen, daß Realschulen als Anstalten für den mittlern Unterricht, welcher unter der Gelehrtenschule und über der Volksschule steht und namentlich für Diejenigen bestimmt ist, welche sich nicht einem strengwissenschaftlichen Fache widmen wollen, ihrer Tendenz nach als bloße Ortschulen zu betrachten seien, wie denn auch die hier zunächst in Frage befindliche Annaberger Realschule unter 120 Schülern nur 29 aus Annaberg zählt. Es kann daher auch deren Unterhaltung nicht allein der Gemeinde aufgebürdet werden, vielmehr hat der Staat dabei, wenn auch nur unterstützend, mit einzugreifen, denn die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Unterhaltung der Schulen erstreckt sich bekanntlich nur auf die Volksschulen. Hiervon ausgehend und in Erwägung des Umstandes, daß die Staatsregierung die an sich unbedeutende Erhöhung des Zuschusses als unbedingt nothwendig und dringend bezeichnet, auch erklärt hat, es werde ohne dessen unverkürzte Genehmigung die fragliche Anstalt verkümmern müssen, sowie endlich in Beachtung der der Stadt Annaberg, welche ihr mit jährlich gegen 3000 Thlr. vom Staate unterstütztes gelehrtes Gymnasium gegen die, wenn auch nur im Allgemeinen, von der Staatsregierung in Aussicht gestellte Unterstützung eines zu errichtenden Realgymnasiums aufgegeben hat, hiernach auch noch besonders zur Seite stehenden Billigkeitsrückichten, gestattet sich die unterzeichnete Deputation, die geehrte erste Kammer zu ersuchen:

die für die Realschule in Annaberg postulirten 1500 Thlr. zu bewilligen,

und hierdurch gleichzeitig die auf Gewährung dieses Zuschusses gerichtete Petition Adolph Asters und Genossen zu Annaberg vom 9. Januar 1851

für erledigt zu erklären.

Hiernächst hat die Staatsregierung sich über die Realschulen überhaupt in der Weise noch ausgesprochen, wie dies die Erläuterungen zum Budget S. 59 und 60 an die Hand geben. Sie beabsichtigt darnach, die niederen Gewerbeschulen des Staates zu Plauen und Zittau in Realschulen umzuwandeln und eine dergleichen in Chemnitz zu errichten; für letztere berechnet sie den jährlichen Bedarf auf 4450 Thlr., wovon 1450 Thlr. durch Schulgeld zu decken und 3000 Thlr. aus der Staatscasse zuzuschießen sein würden. Dieses Postulat an 3000 Thlr. jährlich ist indes von der zweiten Kammer auf Vorschlag ihrer Deputation, welche den letzteren S. 491 des diesfalligen Berichts näher begründet hat, mit 47 gegen 7 Stimmen abgelehnt worden. Wenn die Finanzdeputation der ersten Kammer

dieser den Beitritt zu diesem Beschlusse anempfiehlt, so geschieht dies theils in Berücksichtigung der dermaligen Finanzlage des Staates, theils weil die fragliche Ausgabe nicht so ganz unabweislich zu sein scheint, daß sie nicht wenigstens bis zur nächsten Finanzperiode sich verschieben ließe. Dazu kommt, daß es wünschenswerth sein dürfte, daß vor Bewilligung des Postulats zur Unterhaltung einer in Chemnitz zu errichtenden Realschule zuvörderst darüber Gewißheit erlangt werde, unter welchen Bedingungen die Errichtung der Anstalt sich in Chemnitz ausführen lasse, welcher Aufwand hierdurch für die Staatscasse etwa noch besonders erwachsen und ob und welchen Beitrag zu den Kosten der Einrichtung und Unterhaltung die Stadtgemeinde Chemnitz etwa leisten werde.